



Auf Friedfische darf mit zwei Ruten gefischt werden.

Auf Raubfische darf nur mit einer Rute gefischt werden, eine zweite Rute kann zum Friedfischfang verwendet werden.

Köderfischgerten gelten als Friedfischrute.

*Raubfischköder:* Kunstköder (Blinker, Spinner, Wobbler, usw.), tote Fische und Teile davon.

Fische, die dem Gewässer entnommen werden, müssen unverzüglich unter Angabe der Gewässerstrecke mit Kugelschreiber (kein Bleistift!) ins Fangbuch eingetragen werden.

### **Es gelten folgende Fangbeschränkungen:**

1 Raubfisch (Hecht, Zander) pro Tag

2 Forellen pro Tag / maximal 8 Forellen pro Woche

2 Karpfen pro Tag

Hechte und Zander sind aus Gründen der Hege außerhalb deren Schonzeit (15. Februar bis 30. April) aus den Gewässerabschnitten 1-2 (Forellengewässer) immer zu entnehmen und unter Einhaltung der Schonbestimmungen in die Gewässerabschnitte 3 oder 4 umzusetzen oder zu verwerten.

### **Das Befischen der Laichschonstätten ist grundsätzlich verboten.**

*Ausnahme:* Vom 1. Oktober bis zu den jeweiligen Schonzeiten ist das Fischen auf Raubfische gestattet.

### **Das Befahren der Wiesen ist strengstens verboten.**

### **Der Fischereierlaubnisschein ist personenbezogen und nicht übertragbar.**

Er ist auf Verlangen den Polizeibeamten, den Fischereiaufsehern sowie den Fischereiberechtigten vorzuzeigen. Wer sich einer Kontrolle widersetzt, muss mit empfindlichen Konsequenzen rechnen.

**Es gelten weiterhin die Bestimmungen der Vereinsordnung, die gesetzlichen Schonzeiten und Schonmaße (siehe Rückseite) sowie sämtliche Bestimmungen des Bayerischen Fischereigesetzes.**